

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 62

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 62, Rn. X

BGH 2 ARs 173/12 (2 AR 131/12) - Beschluss vom 27. September 2012 (BGH)

Aufhebung eines Beschlusses auf eine Gegenvorstellung.

Vor § 1 StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

Entscheidungstenor

Der Beschluss des Senats vom 25. Juli 2012 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen

Gründe

Der Senatsbeschluss vom 25. Juli 2012 ist irrtümlich davon ausgegangen, dass die Antragstellerin eine - unstatthafte - 1
Beschwerde eingelegt habe. Tatsächlich hat sie nur beantragt, ihr Prozesskostenhilfe für eine solche Beschwerde zu
gewähren.

Der Beschluss war daher auf ihre Gegenvorstellung aufzuheben. 2

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen unstatthafter Rechtsbehelf kommt nicht in Betracht. 3